

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Kommunikation BAKOMAbteilung Medien

Referenz/Aktenzeichen: 313.0-4/1/6/13

Informationsblatt

Welche Bestimmungen gelten für meldepflichtige Programme?

Biel, November 2018 (aktualisiert Februar 2023)

Wie ist die Meldepflicht zu erfüllen?

1. Meldeformular

Wer ein schweizerisches Programm veranstalten will und über keine Veranstalterkonzession verfügt, muss dies vorgängig beim Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) melden. Die Meldung erfolgt über das <u>eGovernment Portal UVEK.</u>

2. Welche Verbreitungs- und Zugangsbedingungen gelten?

• Die Programmveranstalter können bei den schweizerischen Fernmeldedienstanbietern für einen Programmplatz anfragen. Ein gesetzliches Zugangsrecht für die drahtlos-terrestrisch oder leitungsgebundene Verbreitung des Programms (DAB+, Kabelnetze etc.) besteht nicht.

3. Welche Abhängigkeiten sind unzulässig?

Radio und Fernsehen müssen in organisatorischer und struktureller Hinsicht vom Staat unabhängig sein (Art. 3a RTVG).

4. Was bedeutet die Meldepflicht in publizistischer Hinsicht?

- Es ist kein Leistungsauftrag zu erbringen.
- Es gelten elementare Mindestanforderungen an den Programminhalt (Art. 4 RTVG) wie die fundamentalen Grundrechte und das Sachgerechtigkeitsgebot.
- Die Vorgaben zum Jugendschutz gelten (Art. 5 und 13 RTVG).

5. Was bedeutet die Meldepflicht in finanzieller Hinsicht?

- Die Meldung ist kostenlos.
- Fernsehveranstalter können unter die Filmförderpflicht fallen (siehe Ziff. 10).
- Eine Konzessionsabgabe muss nicht entrichtet werden.

6. Sind wir verpflichtet unser Programm aufzuzeichnen?

 Radio- und Fernsehveranstalter müssen ihre Programme aufzeichnen und während mindestens vier Monaten aufbewahren (Art. 20 RTVG). Von dieser Pflicht befreit sind Veranstalter mit einem unmoderierten Musikprogramm ohne Werbung und Sponsoring. Das Programm muss aber mittels Sendelisten rekonstruierbar sein (Art. 28 Abs. 1 RTVV).

7. Können wir Technologieförderung beantragen?

Programme, die via DAB+ verbreitet werden, k\u00f6nnen ein Unterst\u00fctzungsgesuch stellen. Die entsprechenden Informationen und ein Gesuchsformular finden Sie unter www.bakom.admin.ch > Elektronische Medien > Informationen \u00fcber Radio- und Fernsehveranstalter > Neue Technologien > Beitr\u00e4ge an die Kosten der DAB+-Verbreitung

8. Gibt es eine Pflicht zur Einreichung eines Jahresberichts?

 Veranstalter mit einem jährlichen Betriebsaufwand von mehr als einer Million Franken müssen dem BAKOM einen Jahresbericht einreichen (vgl. Beispiele unter <u>www.bakom.admin.ch</u> > Elektronische Medien > Informationen über Radio- und Fernsehveranstalter > Datenbank Übersicht Radio- und Fernsehveranstalter).

9. Unterstehen wir der Pflicht zur Förderung des Schweizer Films?

Veranstalter von nationalen und sprachregionalen Fernsehprogrammen müssen mindestens
50 Prozent der massgebenden Sendezeit schweizerischen oder andern europäischen Werken vorbehalten. Für Details und weitere Ausführungen siehe Art. 5 RTVV.

10. Müssen wir eine Filmförderabgabe bezahlen?

 Sprachregionale und nationale Fernsehveranstalter mit einem jährlichen Betriebsaufwand von mehr als einer Million Franken sind grundsätzlich filmförderpflichtig. Für Ausnahmen und Details siehe Art. 6 RTVV. Die genannten Veranstalter müssen mindestens 4 Prozent ihrer Bruttoeinnahmen für den Ankauf, die Produktion oder die Koproduktion von Schweizer Filmen aufwenden oder eine entsprechende Förderungsabgabe von höchstens 4 Prozent bezahlen (Art. 7 RTVG).

11. Müssen wir unser Programm behindertengerecht Aufbereiten?

 Fernsehveranstalter mit nationalem oder sprachregionalem Programmangebot mit einem jährlichen Betriebsaufwand von mehr als einer Million Franken unterstehen grundsätzlich der Pflicht der behindertengerechten Aufbereitung von Programmen. Für Details siehe Art. 8 RTVV.

12. Müssen wir dem BAKOM Änderungen an den Beteiligungsverhältnissen melden?

- Veranstalter mit einem jährlichen Betriebsaufwand von über einer Million Franken unterstehen grundsätzlich der Meldepflicht für Änderungen an Beteiligungen am Veranstalter. Für Details siehe Art. 24 RTVV.
- Veranstalter mit einem jährlichen Betriebsaufwand von über einer Million Franken unterstehen grundsätzlich der Meldepflicht bei Beteiligungen des Veranstalters an anderen Unternehmen Für Details siehe Art. 25 RTVV.

13. Welche Regeln gelten im Bereich Werbung und Sponsoring?

- Die Bestimmungen zu Werbung und Sponsoring k\u00f6nnen Art. 9 ff. RTVG sowie Art. 11 ff. RTVV entnommen werden.
- Es gelten zudem die Werbe- und Sponsoringrichtlinien des BAKOM <u>www.bakom.admin.ch</u> > Elektronische Medien > Werbung und Sponsoring > Werbe- und Sponsoringrichtlinien
- 14. Müssen wir anderen Programmveranstaltern ermöglichen, über ein öffentliches Ereignis eine Kurzberichterstattung durchzuführen, auch wenn wir mit dem Organisator des öffentlichen Ereignisses ein Exklusivrecht zur Berichterstattung vereinbart haben?
- Bei öffentlichen Ereignissen in der Schweiz besteht ein Recht auf Kurzberichterstattung. Das Recht auf Kurzberichterstattung entspricht einem Beitrag von höchstens drei Minuten. Für Details siehe Art. 72 RTVG sowie Art. 68 ff. RTVV.
- 15. Bei welchen Ereignissen müssen wir anderen Programmveranstaltern vollen Zugang zur Berichterstattung gewähren, auch wenn wir mit dem Veranstalter ein Exklusivrecht zur Berichterstattung vereinbart haben (Art. 73 RTVG)?
- Bei Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung muss anderen Programmveranstaltern die Möglichkeit zur Berichterstattung gewährt werden. Diese Ereignisse sind abschliessend in Anhang 2 der Verordnung des UVEK über Radio und Fernsehen vom 5. Oktober 2007 aufgeführt: <u>SR 784.401.11 VerordnungB des UVEK vom 5. Oktober 2007 über Radio und Fernsehen (admin.ch)</u>. Für Details siehe Art. 73 RTVG sowie Art. 71 RTVV.

16. Gibt es programmliche Bekanntmachungspflichten wie z.B. die Pflicht dringliche polizeiliche Bekanntmachungen auszustrahlen?

• Bekanntmachungspflichten gibt es keine (vgl. Art. 8 RTVG).

17. Was passiert, wenn wir uns nicht an die geltenden Bestimmungen halten?

Das BAKOM kann fehlbare Veranstalter mit Massnahmen und Sanktionen belegen (Art. 89 und 90 RTVG). Für die Beurteilung von redaktionellen Inhalten ist die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI), bzw. die ihr vorgelagerte Ombudsstelle der privaten Radio- und Fernsehveranstalter zuständig (Art. 91 ff. RTVG).